Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan XIX „Am Wasserturm 1. Änderung“ in Hochheim

im Auftrag der

Stadt Hochheim

bearbeitet von

GPM
Geoinformatik, Umweltplanung, Neue Medien
Frankfurter Straße 23, D-61476 Kronberg im Taunus
Dipl.-Biol. Matthias Fehlow
Dipl.-Biol. Volker Erdelen
Dipl.-Geogr. Johannes Wolf

06.08.2024

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG - 2 -
1.1 Anlass, Aufgabenstellung - 2 -
1.2 Rechtliche Grundlagen - 3 -
2 BESTANDSERFASSUNG - 4 -
2.1 Untersuchungsgebiet - 4 -
2.2 Schutzstatus des Regenrückhaltebeckens - 6 -
2.3 Potentialanalyse Säugetiere - 6 -
2.4 Vögel - 7 -
2.4.1 Material und Methode - 7 -
2.4.2 Bestand - 7 -
2.4.3 Ergebnisse der Untersuchung der Siedlungsdichte im Gebiet - 9 -
2.4.4 Status und Bestandssituation der planungsrelevanten Brutvogelarten - 10 -
2.4.5 Bewertung der Ergebnisse - 11 -
2.5 Reptilien - 12 -
2.5.1 Material und Methode - 12 -
2.5.2 Bestand - 12 -
2.5.3 Bewertung der Ergebnisse - 12 -
2.6 Amphibien - 12 -
2.6.1 Material und Methode - 12 -
2.6.2 Bestand - 13 -
2.6.3 Bewertung der Ergebnisse - 14 -
3 KONFLIKTANALYSE - 15 -
3.1 Allgemeine Wirkfaktoren des Vorhabens - 15 -
3.2 Projektbezogene Auswirkungen - 16 -
3.3 Art-für-Art-Prüfung - 17 -
3.4 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten - 17 -
3.5 Konfliktbeurteilung - 17 -
4 MAßNAHMENPLANUNG - 19 -
5 FAZIT - 21 -
6 LITERATUR - 22 -

ANHANG 1 Revierzentren der Brutvögel und Vorkommen der Amphibien zum B-Plan XIX „Am Wasserturm 1. Änderung“ in Hochheim 2021
ANHANG 2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
ANHANG 3 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

1 Einleitung

1.1 Anlass, Aufgabenstellung

Die Stadt Hochheim beabsichtigt auf der ca. 1,3 ha großen, waldartigen Fläche des Bebauungsplans XIX „Am Wasserturm 1. Änderung“ einen Park mit Jugendzentrum anzulegen.

Dafür wurde im November und Dezember 2020 ein Potenzialbewertung zum Vorkommen von geschützten Tierarten für den gesamten Bebauungsplanbereich und in der Folge vom 19.04. bis zum 19.07.2021 eine faunistische Untersuchung zum Artenschutz auf Vorkommen von gesetzlich geschützten Tierarten für die Fläche der 1. Änderung des Bebauungsplans durchgeführt. Durch die faunistische Untersuchung sollte abgeschätzt werden, ob besonders oder streng geschützte Vögel, Reptilien oder Amphibien oder ihre Lebens- und Fortpflanzungsstätten im Planbereich vorkommen.

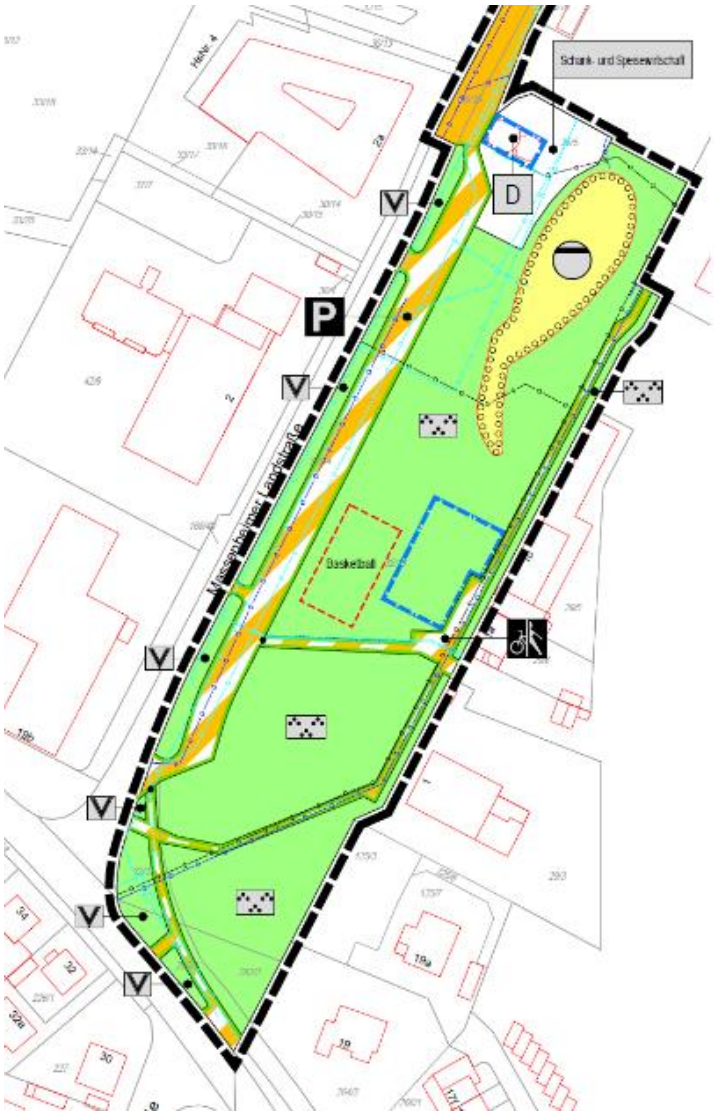

Abb. 1: Übersichtsplan des B-Plans XIX „Am Wasserturm 1. Änderung“ in Hochheim

Das Untersuchungsgebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. XIX „Am Wasserturm“ aus dem Jahr 1981 und ist dort bereits als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Öffentliche Parkanlage“ festgesetzt. Durch ihren dichten Baumbestand wurde die

Fläche als Waldfläche eingestuft, daher wurde im Oktober 2021 ein Waldrodungsantrag gestellt, um die Fläche in eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ umzuwandeln.

Im Vorlauf zu der Umwandlung von Waldfläche in öffentliche Grünanlage wurde am 03.September 2019 eine vorgreifliche Ersatzaufforstung beantragt, die am 03. März 2020 durch den Main-Taunus-Kreis genehmigt wurde. Auf dem Flurstück 139 in der Flur 63 der Gemarkung Hochheim wurden 8.518 m² Eichenmischwald mit gestuftem Waldrand angepflanzt. Die Einhaltung der Genehmigungsbestimmungen zur Ersatzaufforstung wurde am 22. September 2021 bestätigt.

Durch den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag soll nun abgeschätzt werden, ob im Rahmen der Fällung von Bäumen und Sträuchern in der Fläche, bei einer möglichen Baufeldfreimachung bzw. Bebauung mit einem Jugendhaus und hinsichtlich des als Wasserspeicher genutzten Teiches im nördlichen Teil der Fläche besonders oder streng geschützte Vögel, Reptilien oder Amphibien getötet oder ihre Lebens- und Fortpflanzungsstätten zerstört werden können und welche Gegenmaßnahmen erforderlich sind.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz von Tieren und Pflanzen ist im Bundesnaturschutzgesetz § 44 (1) und § 45 geregelt (BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)). Er bezieht sich auf besonders geschützte und streng geschützte Arten nach § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG.

Geschützt sind

- alle Arten in den Anhängen A und B der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtline (FFH-RL),
- alle europäischen Vogelarten (V-RL)
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) oder (2) aufgeführt sind (vgl. BArtSchV).

Verboten ist bei geschützten Tieren u.a. die Tötung, aber auch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei streng geschützten Tierarten ist auch die erhebliche Störung (Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten verboten.

Bei zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft ist zu klären, ob Tiere geschützter Arten getötet oder ihre Brut- und Ruhestätten zerstört oder bei streng geschützten Tieren ihr Lebensstätten erheblich beeinträchtigt werden können. Eine Tötung oder Zerstörung muss vermieden, Beeinträchtigungen müssen ausgeglichen werden. Hierzu sind geeignete Maßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen) zu treffen.

Zur lückenlosen Aufrechterhaltung der Lebensraumfunktionen können CEF-Maßnahmen (CEF = Continued Ecological Function) erforderlich sein.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Ausnahmen erlassen werden, auch wenn durch ein Vorhaben Schädigungen oder Störungen geschützter Arten zu erwarten sind. Aber auch hier ist ein Ausgleich erforderlich.

Dieses Gutachten entspricht dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“, 2. Fassung (Mai 2011), verwendet wurden außerdem die allgemeine Prüfung häufiger Vogelarten der „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“, 3. Fassung vom

Dezember 2015, der „1. Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland“ (HLNUG 2019) und die „Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens 11. Fassung, Stand Dezember 2021 (HLNUG 2023).

2 Bestandserfassung

2.1 Untersuchungsgebiet

Die ca. 1,3 ha große Fläche liegt in Hochheim östlich der Massenheimer Landstraße zwischen dem Wasserturm bzw. der Astrid-Lindgren-Schule und dem Breslauer Ring in einer Höhe von ca. 128 m ü. NN. Sie gehört landschaftlich zum Main-Taunusvorland (Naturraum 235.01, Hochheimer Ebene, KLAUSING 1974) und umfasst den großen Parkplatz entlang der Massenheimer Landstraße (Abb.2) und ein östlich daran anschließendes waldartiges Gehölz. In diesem Gehölz stehen neben vielen jungen Laubbäumen – meist Robinienaufwuchs - auch mehrere große Eichen, Buchen, Eschen, Linden, Weiden, Robinien, Bergahorne, Fichten, Kiefern und Douglasien.

Abb. 2: Die Westseite der Fläche von Süden aus gesehen, 09.08.2021

Abb. 3: Der Südteil des waldartigen Bestandes, 09.08.2021

Der Unterwuchs besteht teilweise aus einer dichten Strauchschicht aus Weißdorn, Hasel, Faulbaum, Schwarzem Holunder, Brombeere und weiteren Straucharten. Innerhalb des Gehölzes wurden im Vergleich zur Potenzialbewertung 2020 aber viele Bäume aus Verkehrssicherungsgründen gefällt und größere Mengen an Sträuchern und liegendem und stehendem Totholz entfernt. Dadurch sind in der Mitte der dichteren Gehölzstrukturen jetzt auch große offene Bereiche vorhanden (siehe Abb. 3).

Im nördlichen Teil der Fläche liegt südöstlich des Wasserturms in einer Mulde ein künstlich angelegtes Regenrückhaltebecken mit einem dichten Schilfbestand und einer zum Zeitpunkt der Begehungen nur kleinen offenen Wasserfläche von ca. 20 m² bis 40 m² Ausdehnung (siehe Abb. 4). Dieses Becken wird als Wasserspeicher für einen Teil des Regenablaufwassers der Dächer der Schulgebäude genutzt.

Abb. 4: Der kleine Teich südöstlich des Wasserturms, 09.08.2021

Bei der Begehung am 21. Juli 2024 war dieses Gebiet mit einem stabilen Stahlzaun abgeteilt und der Öffentlichkeit nicht zugänglich.

2.2 Schutzstatus des Regenrückhaltebeckens

Der oben beschriebene Bereich des Regenrückhaltebeckens stellt eine Art von Binnengewässer dar.

Die Formulierung im BNatSchG § 30 (2) Abs. 1 nennt als geschütztes Biotop „ … naturnahe … Binnengewässer einschließlich der Ufer und der dazugehörenden … naturnahen Vegetation“, in Abs. 2 werden Röhrichte genannt. Die spontane Vegetation im Gebiet kann als naturnah eingestuft werden, insoweit treffen diese Kriterien zu. Allerdings fehlen viele Charakterpflanzen natürlicher stehender Gewässer und deren Ufer.

Dagegen spricht der künstliche Ursprung des Gewässers mit der Funktionsbestimmung als Regenrückhaltebecken, dazu die sehr kleinflächige Vegetation mit naturnaher Entwicklung und keinerlei Vernetzung mit vergleichbaren Biotopen. Die vollständige Isolierung liegt auch daran, dass solche Gewässer auf der Flussterrasse außerhalb der Mainaue nicht natürlich vorkommen, so dass auch § 28 HeNatG (Entwicklung naturnaher Flussauen) trotz des nur 2 km entfernten Mains nicht angewendet werden kann.

Aus Sicht des Gutachters sprechen o.g. Argumente überwiegend gegen eine Einstufung als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG, ein Schutzstatus ergibt sich nur als Lebensraum einer besonders geschützten Amphibienart (s. Kapitel 2.5).

2.3 Potentialanalyse Säugetiere

Fledermäuse
Es wurden keine speziellen Untersuchungen zur Fledermausfauna im Gebiet durchgeführt. Im Untersuchungsgebiet sind durch die dichten, waldartigen Gehölze mit vielen alten Bäumen und einer dichten Strauchschicht sowie dem kleinen Gewässer sehr günstige Nahrungshabitate für Fledermäuse vorhanden. Es ist zu erwarten, dass hier zumindest Jagdgebiete für die im Siedlungsraum noch häufigen Fledermausarten wie Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) und Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) liegen, die beide als typische Gebäudefledermäuse in der Umgebung auch günstige Sommerquartiere in älteren Häusern vorfinden. Auch der am Ende des 19. Jahrhunderts gebaute Wasserturm am Nordrand der Fläche bietet möglicherweise geeignete Quartiere für diese Arten. Bei der Untersuchung 2020 wurde außerdem eine tiefe, ältere Grünspechthöhle in einer Buche gefunden (siehe Abb. 5), die sich ebenfalls als mögliches Sommerquartier für Fledermäuse eignet. In den teilweise großen Laubbäumen im Gebiet könnten durchaus noch weitere, versteckt oder im Kronenbereich liegende Specht- oder Fäulnishöhlen vorhanden sein, die hier mögliche Quartiere dieser Fledermäuse bilden könnten. Vor einer möglichen Fällung von Bäumen im Gebiet sollte der Baumbestand unbedingt noch einmal genau auf Baumhöhlen kontrolliert werden und die vorhandenen Höhlen sollten dann mit einer Endoskopkamera genau auf Besatz untersucht werden, um eine Tötung von Individuen auszuschließen und eventuell verloren gehende Quartiere zu ersetzen.

Sonstige Säugetiere:
Aufgrund der isolierten Lage im Siedlungsgebiet sind keine größeren Säugetiere zu erwarten, und auch das Vorkommen streng geschützter Arten ist nicht wahrscheinlich. Allerdings können eine Reihe kleiner besonders geschützter Kulturfolger wie Igel und Eichhörnchen sowie Spitzmaus-Arten vorkommen, ebenso Garten- und Siebenschläfer. Durch das Totholz und die zahlreichen Baumhöhlen sowie dichten Hecken sind hierfür günstige Bedingungen vorhanden.

Abb. 5: Große Spechthöhle in einer Buche östlich der Massenheimer Landstraße, 30.11.2020

2.4 Vögel

2.4.1 Material und Methode

Es wurde das gesamte Artenspektrum der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten bearbeitet. Bei allen Vogelarten wurden sämtliche Brutreviere innerhalb des Gebietes genau kartiert und auch in der Ergebniskarte dargestellt (siehe Karte 1 im Anhang).

Die Siedlungsdichteuntersuchung erfolgte in Anlehnung an die Revierkartierung nach der Methode von ERZ et al. (1968) bzw. OELKE (1970, 1975) nach SÜDBECK et al. (2005). Bei dieser Methode werden in erster Linie revierverteidigende, nicht koloniebildende Singvögel sowie Nichtsingvögel mit ähnlichem Verhalten (Spechte, Tauben) berücksichtigt.

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden bei sechs Begehungen in den frühen Morgenstunden und einer Nachtbegehung im Zeitraum zwischen dem 19. März und dem 10. Juni 2021 sämtliche anwesenden Vogelindividuen registriert. Dabei wurde besonders auf revieranzeigende Verhaltensweisen wie Gesang, Revierkämpfe, Futtereintrag oder grade flügge Jungvögel geachtet. Alle Beobachtungen wurden auf Tageskarten des UG eingetragen. Aus den Tageskarten wurden dann Artkarten für die einzelnen Vogelarten erstellt, auf denen sich dann über die sogenannten Papierreviere die Siedlungsdichte dieser Arten auf der Fläche ablesen lässt (siehe Karte 1 im Anhang).

In der Artenliste wurde zwischen Brutvögeln (B), möglichem Brüten bzw. Brutverdacht (BV), Nahrungsgästen (G), die die Flächen zur Nahrungssuche oder Rast nutzen und Überfliegern (Ü), die nur im Luftraum über dem Gebiet beobachtet wurden, unterschieden.

Die Nomenklatur richtet sich nach BAUSCHMANN et al. (2014).

2.4.2 Bestand

Es wurden in 2021 insgesamt 23 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (siehe Tab. 1). Von neun Arten wurden auch durch Nestfunde oder die Beobachtung fütternder Altvögel oder grade ausgeflogener Jungvögel zumindest einzelne sichere Bruten im Gebiet bestätigt. Für acht weitere Arten liegen zudem Beobachtungen von mehrfach an derselben Stelle

festgestellten, Revier anzeigenden Verhaltensweisen vor. Für diese Arten besteht damit ein starker Brutverdacht und sie werden im Weiteren ebenfalls als Brutvögel eingestuft. Damit wurden im Gebiet insgesamt 17 Brutvogelarten festgestellt.

Tabelle 1: Artenliste der Vögel im Gebiet des Bebauungsplans XIX „Am Wasserturm 1. Änderung“ in Hochheim 2021

Art	**Wissenschaftlicher Name**	**BNat SchG**	**EHZ**	**EU-VSRL**	**RLH 2023**	**RLD 2020**	**Status**
Amsel	*Turdus merula*	§		-	-	-	B
Blaumeise	*Parus caeruleus*	§		-	-	-	B
Buchfink	*Fringilla coeleps*	§		-	-	-	G
Buntspecht	*Picus viridis*	§		-	-	-	BV
Dohle	*Corvus monedula*	§		-	-	-	G
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	§		-	-	-	BV
Elster	*Pica pica*	§		-	-	-	B
Fitis	*Phylloscopus trochillus*	§		-	-	-	G
Grünfink	*Carduelis chloris*	§		-	-	-	G
Halsbandsittich	*Psittacula krameri*	§		-	-	-	BV
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	§		-	-	-	BV
Haussperling	*Passer domesticus*	§		-	-	-	G
Kohlmeise	*Parus major*	§		-	-	-	B
Mauersegler	*Apus apus*	§		-	-	-	Ü
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	§		-	-	-	B
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	§		-	-	-	B
Rabenkrähe	*Corvus corone*	§		-	-	-	BV
Ringeltaube	*Columba palumbus*	§		-	-	-	B
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	§		-	-	-	B
Star	*Sturnus vulgaris*	§		-	V	3	BV
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	§		-	3	-	BV
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	§§		-	-	-	B
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	§		-	-	-	BV

BNatSchG §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG
EHZ Erhaltungszustand nach HLNUG 2023: grün = günstig, gelb = unzureichend, rot = schlecht, weiß = nicht bewertet
EU-VSRL EG-Vogelschutzrichtlinie Nr. 79/409/EG z. Schutz aller europäischen Vogelarten (02.04.1979): I = Anhang I VSRL, Z = Artikel 4 (2) VSRL, W = Artikel 3 VSRL (wertgebende Art in Hessen)
RLH 2023 gefährdete Art nach der Roten Liste Hessen, Stand 2021 (HLNUG 2023): V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.
RLD 2020 gefährdete Art nach der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland, Stand 2020. V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.
Status: BV = Brutrevier belegt durch mehrfachen Reviergesang an derselben Stelle, Revierkämpfe oder sonstige Revier anzeigende Verhaltensweisen, G = Gastvogel im Untersuchungsgebiet (Nahrungsgast), Ü = Überflug, Art wurde nur im Luftraum beobachtet.

Es handelte sich bei den Brutvögeln Arten mit Freinestern in Bäumen wie Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe, Ringeltaube, Stieglitz und Turmfalke, Gebüschbrüter wie Amsel und Mönchsgrasmücke und Brutvögel in bodennaher, dichter Vegetation wie Nachtigall, Rotkehlchen und Zilpzalp. Außerdem sind hier Höhlenbrüter wie Blau- und Kohlmeise, Halsbandsittich und Star mit jeweils mehreren Brutpaaren vertreten und mit dem Hausrotschwanz brütet ein Halbhöhlenbrüter an den Gebäuden rund um den Wasserturm.

Von den restlichen sechs Arten wurden der Buchfink, der Grünfink, der Haussperling und die Dohle nur bei der Nahrungssuche im Gebiet beobachtet. Diese Arten brüten wahrscheinlich in den Gärten oder an Gebäuden in der Umgebung. Vom Fitis rasteten einige Exemplare hier nur auf dem Durchzug und der Mauersegler wurde nur bei der Jagd im Luftraum über dem Gebiet beobachtet.

Bei der Begehung zur Potentialanalyse am 30. November 2020 wurden weiterhin die Arten Grünspecht (*Picus viridis*), Kleiber (*Sitta europaea*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) und Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) als Wintergäste nachgewiesen. Durch Nestfunde konnten zumindest für die Arten Singdrossel und Zaunkönig Bruten in der Fläche nachgewiesen werden. Die Erhaltungszustände des Mäusebussards und der Wacholderdrossel sind in Hessen als ungünstig eingestuft. Der Grünspecht ist in Deutschland streng geschützt.

Die meisten festgestellten Brutvogelarten weisen in Hessen noch günstige Erhaltungszustände auf (WERNER et al. 2014) und werden auch nicht in der hessischen Roten Liste aufgeführt. Elster, Star und Turmfalke haben einen ungünstigen Erhaltungszustand, der mit einem Paar im Untersuchungsgebiets nachgewiesene Stieglitz besitzt in Hessen einen schlechten Erhaltungszustand. Der weiterhin bundesweit gefährdete Star brütet hier mit mindestens drei Brutpaaren, der streng geschützte Turmfalke wurde hier mit einem Brutpaar festgestellt, das einen Horst in einer großen Kiefer am Ostrand der Fläche zur Brut nutzte.

2.4.3 Ergebnisse der Untersuchung der Siedlungsdichte im Gebiet

Es wurden auf der untersuchten Fläche von insgesamt 33 Reviere der 17 Brutvogelarten nachgewiesen.

Tabelle 2: Siedlungsdichte der Vögel „Am Wasserturm“ in Hochheim 2021

Deutsche Name	**Wissenschaftlicher Name**	**Anz. Rev.**	**Rev./10 ha**
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	4	30,8
Ringeltaube	*Columba palumbus*	4	30,8
Halsbandsittich	*Psittacula krameri*	3	23,1
Kohlmeise	*Parus major*	3	23,1
Star	*Sturnus vulgaris*	3	23,1
Amsel	*Turdus merula*	2	15,4
Blaumeise	*Parus caeruleus*	2	15,4
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	2	15,4
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	2	15,4
Buntspecht	*Dendrocopus major*	1	7,6
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	1	7,6
Elster	*Pica pica*	1	7,6
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	1	7,6
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	1	7,6
Rabenkrähe	*Corvus corone*	1	7,6
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	1	7,6
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	1	7,6
Summen		**33**	**254**

Anzahl Rev. = Anzahl der für die Art im Gebiet nachgewiesenen Brutreviere
Rev./10 ha = Siedlungsdichte hochgerechnet auf eine Referenzfläche von 10 ha

Die dominanten Arten im Untersuchungsgebiet sind die Mönchsgrasmücke und die Ringeltaube mit jeweils vier und Halsbandsittich, Kohlmeise und Star mit jeweils drei Brutrevieren im Untersuchungsgebiet. Die anderen Arten wurden jeweils nur mit ein bis zwei Revieren im Gebiet festgestellt.

2.4.4 Status und Bestandssituation der planungsrelevanten Brutvogelarten

Elster (Pica pica)
Elstern sind in Deutschland Jahresvögel. Sie leben in Jahres- oder Dauerehe und brüten einzeln in der halboffenen Landschaft, häufig in der Nähe menschlicher Siedlungen. Ihre Reisignester sind in hohen Bäumen oder in Dornengebüsch versteckt und mit einem Dach gegen Lufträuber versehen. Außerhalb der Brutzeit leben sie in kleinen Gruppen und Familienverbänden. Elstern fressen fast alles (Würmer, Insekten, kleine Wirbeltiere, Vogeleier, Aas, Speisereste, Obst, Samen und Pilze). Sie sind sehr intelligent, wachsam, aber innerhalb von Siedlungen ohne Jagddruck nicht sehr scheu.
Elstern sind in ganz Deutschland und Hessen verbreitet, darüber hinaus auch im gesamten restlichen Europa, in großen Teilen Asiens sowie in Nordafrika. Sie sind in Hessen noch häufig (> 6000 Paare, HLNUG 2023), werden aber aufgrund der derzeitigen Bestandsabnahme mit einem ungenügenden Erhaltungszustand eingestuft. Eine wichtige Gefährdungsursache ist immer noch die Jagd.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet:
Ein Elsternpaar brütete in den Bäumen im Süden des Gebietes an der Ecke vom Breslauer Ring zur Massenheimer Landstraße.

Star (*Sturnus vulgaris*)
Der Star ist heute ein Teil- oder Kurzstreckenzieher, der in milden Wintern auch in großen Zahlen in Hessen überwintert. Stare brüteten als Höhlenbrüter in Wäldern, Parks, Alleen und Streuobstwiesen, nutzen aber sehr gerne auch Nistkästen oder Baumhöhlen im Siedlungsraum oder Nischen und Löcher an Gebäuden. Als teilweise Koloniebrüter können in günstigen Lebensräumen Dichten von über 50 Revieren/10 ha erreicht werden. Während der Brutzeit ernährt sich die Art vorwiegend von Insekten und anderen Wirbellosen, die bevorzugt auf kurzrasigen Flächen erbeutet werden. Im Spätsommer wird die Ernährung dann weitgehend auf Früchte umgestellt so dass es durch große Schwärme manchmal zu Schäden in Obst- und Weinbaugebieten kommt. Der Star ist in Hessen noch weit verbreitet und fehlt als Brutvogel nur in vollständig ausgeräumten Ackerlandschaften. Der Gesamtbestand wird mit mehr als 186.000 bis 243.000 Revieren angegeben (HGON 2010), wegen starker Bestandsrückgänge wird sein Erhaltungszustand in Hessen als ungünstig angegeben. In Deutschland wird die Art bereits seit 2016 wegen starker Abnahme als gefährdet eingestuft.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet:
Es wurden mindestens drei Brutreviere der Art in den hohen Bäumen innerhalb der Fläche bestätigt. Die Bruthöhlen lagen offenbar relativ hoch in den Baumkronen und wurden nicht gefunden.

Stieglitz (Carduelis carduelis)
Der Stieglitz ist ein Teilzieher mit teilweise ausgeprägter Winterflucht, mitteleuropäische Brutvögel überwintern im Mittelmeerraum, nordeuropäische dagegen auch in Hessen. Stieglitze brüteten vorwiegend in strukturreichen, offenen und halboffenen Landschaften wie

Streuobstwiesen, Brachflächen, Feldgehölzen oder Hecken, aber auch in Hausgärten oder Parks im in den Randbereichen von Siedlungen. Die Nester werden hier im Laub der äußeren Zweige von hohen Büschen oder Bäumen angelegt. Die mittleren Siedlungsdichten des Stieglitzes schwanken auch in günstigen Lebensräumen stark zwischen 0,2 und maximal 5,2 Brutpaaren/10 ha. Wichtige Habitatstrukturen für die Art sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalflächen, wo sie sich von Samen von Disteln, Kletten und verschiedenen Strauch- und Baumarten ernährt.

Mit Ausnahme der geschlossenen Waldgebiete ist der Stieglitz noch in ganz Hessen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird mit mehr als 30.000 bis 38.000 Revieren angegeben (HGON 2010), wegen starkem Bestandsrückgang wird er als gefährdet und sein Erhaltungszustand als schlecht eingestuft.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:
Ein Brutrevier des Stieglitzes wurde in den hohen Bäumen im Zentrum des Gebietes festgestellt. Weitere Paare der Art brüten höchstwahrscheinlich in den Gehölzen am Sportplatz direkt östlich des Untersuchungsgebietes, wo mehrfach singende Männchen der Art registriert wurden.

Turmfalke (Falco tinnunculus)
In Hessen kommt der Turmfalke ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Er bewohnt offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Bevorzugte Beutetiere sind Kleinnager (vor allem Feldmäuse), die durch Spähflug (Rütteln) oder von einer Sitzwarte aus geschlagen werden. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5-2,5 km² Größe.
Der Turmfalke ist in Hessen in allen Landesteilen nahezu flächendeckend verbreitet und fehlt nur in den größten geschlossenen Waldgebieten. Der Gesamtbestand schwankt in Abhängigkeit zur Kleinsäugerdichte stark und wird auf etwa 3.500 bis 6.000 Reviere geschätzt (HGON 2010). Die Art ist streng geschützt und wird in Hessen zwar nicht auf der Roten Liste geführt, aber mit einem ungünstigen Erhaltungszustand eingestuft.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet:
Ein Brutpaar des Turmfalken besetzte einen Horst in einer alten Kiefer am Ostrand der Fläche, wo beide Altvögel mehrfach bei der Kopula und später beim Brüten beobachtet wurden. Da hier später aber keine Jungvögel nachgewiesen werden konnte, war die Brut offenbar nicht erfolgreich bzw. scheiterte aus unbekannten Gründen.

2.4.5 Bewertung der Ergebnisse

Die Brutvogelfauna im Gebiet ist mit 17 Arten sehr artenreich für einen innerstädtischen Gehölzbestand. Die vielen älteren Bäume und die teilweise immer noch dichte Strauchschicht innerhalb der relativ störungsarmen Fläche sind mit insgesamt 33 Brutrevieren auch ausgesprochen dicht besiedelt. Bei den meisten nachgewiesenen Brutvogelarten handelt es sich zwar um in Hessen noch ungefährdete Arten mit günstigen Erhaltungszuständen, die als Kulturfolger gerne und teilweise in höheren Dichten innerhalb oder zumindest am Rand des Siedlungsraumes brüten. Bemerkenswert sind hier aber die Brutvorkommen des streng geschützten Turmfalken und des gefährdeten Stars, aber auch die Brut des Stieglitzes, der in Hessen einen schlechten Erhaltungszustand aufweist. Die teilweise sehr dichten Strauchbestände sind hier sicher der Grund

für die erfolgreiche Brut der eher störungsanfälligen Nachtigall im Gebiet. Aber auch das Vorkommen von fünf typischen Höhlenbrütern, die hier insgesamt 12 Brutreviere besetzten, unterstreicht die hohe Bedeutung dieser Fläche für die lokale Avifauna.
Notwendige weitere Fällungen von Bäumen in der Fläche im Zuge der geplanten Baumaßnahmen sollten möglichst nur im Winterhalbjahr durchgeführt werden. Eine Tötung von Vogelindividuen ist bei Arbeiten außerhalb der Brutzeit unwahrscheinlich und daher nicht zu befürchten. Der Verlust von als Bruthabitat geeigneten Baumhöhlen sollte nach den Fällungen durch das Anbringen von Nistkästen ausgeglichen werden.

2.5 Reptilien

2.5.1 Material und Methode

Bei den Begehungen am 03. und 09. Juni und am 19. Juli wurden alle als Lebensräume für Reptilien geeigneten Randstrukturen innerhalb der Fläche langsam abgelaufen und nach Vorkommen von Reptilien abgesucht. Außerdem wurden am Boden liegende Bretter, Baumstämme und Rindenstücke vorsichtig umgewendet und darunter nach Reptilien und besonders nach der Blindschleiche gesucht.

2.5.2 Bestand

Es wurden bei keiner der Kontrollen Reptilien innerhalb der Fläche nachgewiesen. Zwar kann ein Vorkommen der versteckt lebenden und schwierig nachzuweisenden Blindschleiche (*Anguis fragilis*) auf der Fläche nicht vollständig ausgeschlossen werden, weitere Arten kommen hier aber höchstwahrscheinlich nicht vor.

2.5.3 Bewertung der Ergebnisse

Wegen des Fehlens von Nachweisen von Reptilien in der durch Straßen und bebautes Gebiet relativ isolierten Fläche besitzt sie wahrscheinlich keine besondere Bedeutung als Lebensraum für diese Tiergruppe.

2.6 Amphibien

2.6.1 Material und Methode

Zur Erfassung der Amphibien wurde der kleine Teich im Nordteil der Fläche bei den ersten Begehungen auf adulte Frösche, Kröten oder Molche sowie Laich der Froschlurche kontrolliert. Außerdem wurden am 19. April, am 09. August und bei einer Nachtbegehung am 10. Juni Käscherfänge am Teich durchgeführt, um Kaulquappen, Molche oder Molchlarven nachzuweisen. Bei der Nachtbegehung wurde außerdem das Gewässer und seine Umgebung mit einer starken Taschenlampe abgeleuchtet und nach Amphibien im Wasser und in den Landlebensräumen abgesucht.

2.6.2 Bestand

Im und am Gewässer wurde der Teichmolch nachgewiesen. Weitere Amphibienarten wurden im Gebiet nicht festgestellt.

Tabelle 3: Artenliste der Amphibien im Untersuchungsgebiet 2020

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz und Gefährdung				
		§ 7 BNatSchG	Erhaltungs-zustand	FFH	RLH 1995	RLD 2009
Teichmolch	*Triturus vulgaris*	§	-	-	-	-

§ 7 BNatSchG: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Reptilienarten Hessens (WERNER et al 2009): - = nicht bewertet
FFH =: Art der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie, - = nicht aufgeführt
RLH: gefährdete Art nach der Roten Liste Hessen, Stand 2010
RLD: gefährdete Art nach der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland, Stand 2008

Teichmolch (Triturus vulgaris)

Der Teichmolch besiedelt in Hessen vornehmlich Teiche, Tümpel, Gräben oder Baggerseen, laicht aber in Ausnahmefällen auch in Wagenspuren, Altarmen oder anderen langsam fließenden Abschnitten von Bächen und Flüssen. Dabei bevorzugt er besonnte Gewässer mit Unterwasserpflanzen und meidet kühle, stark beschattete Gewässer. Die Weibchen legen ihre Eier einzeln und befestigen sie an Blättern von Wasserpflanzen, Totholz oder Steinen unter Wasser. Teichmolche wandern oft schon im März zu den Laichgewässern und halten sich bis Ende Juni in ihnen auf. Die Landlebensräume sind bodenfeuchte Stellen in Gärten, Wiesengelände, lichten Wäldern oder Waldrändern und liegen meist in unmittelbarer Nähe zu den Reproduktionsgewässern.

Der Teichmolch ist in Hessen weit verbreitet und meidet nur vollkommen ausgeräumte Agrarlandschaften und die Hochlagen der Mittelgebirge oberhalb von 500 Meter. Auch große, geschlossene Waldgebiete werden nur in geringer Dichte besiedelt. Er ist nach JEDICKE (1992) die vierthäufigste Amphibienart Hessens.

Der Teichmolch ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, ist aber bisher weder in Deutschland noch in Hessen gefährdet und weist in Hessen auch noch einen günstigen Erhaltungszustand auf. Trotzdem dürfen sowohl die adulten Tiere als auch die Eier und Larven der besonders geschützten Art nicht getötet und ihre Lebensstätten nicht zerstört werden.

<u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u>
Nachdem einzelne Teichmolche schon im Frühjahr in dem Tümpel im Nordteil des Gebietes beobachtet wurden, wurden bei der Nachtbegehung am 10. Juni 2021 sieben Teichmolche gekäschert und mindestens fünf weitere Exemplare mit der Taschenlampe beobachtet. Am 09. August wurde hier noch ein adultes Weibchen und mehrere Larven der Art gefangen. Der Teichmolch pflanzt sich also im Gewässer auch erfolgreich fort. Wegen der dichten Bestände von Schilf und der vielen im Wasser liegenden Äste war jeweils nur ein Teil des Gewässers einsehbar bzw. untersuchbar. Deshalb liegt der tatsächliche Bestand des Teichmolches im Teich sicher wesentlich höher, als diese Ergebnisse vermuten lassen.

2.6.3 Bewertung der Ergebnisse

Der kleine Tümpel südöstlich des Wasserturms ist durch das Fehlen von Fischen als Prädatoren, die geringe Wassertiefe und den kleinen Röhrichtbestand am Ufer ein günstiges und weitgehend feindfreies Reproduktionsgewässer für eine kleine bis mittelgroße Population des Teichmolches. Positiv wirken sich hier auch die dichten Gehölzbestände mit einer reich strukturierten Krautschicht in der direkten Umgebung des Gewässers aus. Damit finden die Molche hier günstige Landlebensräume und Winterquartiere in wenigen Metern Entfernung zum Laichgewässer vor. Das Gewässer besitzt deswegen einen relativ hohen Wert zumindest für die diese Art.

Eine zeitweilige Einleitung von Grundwasser aus der Baustelle in das Gewässer wird voraussichtlich nicht zu einer stärkeren Beeinträchtigung dieser Population des Teichmolches führen, da das Gewässer auch jetzt schon als Auffangbecken für Überlaufwasser von den Dächern der Schule dient. Ein Entfernen der Sedimente innerhalb des Gewässers sowie das Abschieben der Ufervegetation und eine Vernichtung des Schilfbestandes sollten aber unbedingt vermieden werden und bedürfen einer speziellen Genehmigung der Naturschutzbehörde.

3 Konfliktanalyse

3.1 Allgemeine Wirkfaktoren des Vorhabens

Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens werden die Auswirkungen auf die vorkommende Fauna gegliedert in:

1. Baubedingte Auswirkungen. Dabei handelt es sich insbesondere um

- Gehölzrodung und Entfernung der Vegetationsdecke für Zuwegungen und Bauflächen
- Bodenverdichtungen durch Baugeräte, Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers durch Betriebsstoffe der Baufahrzeuge sowie um Lärm, Licht, Erschütterung und Abgasbelastung durch Baumaschinen und
- Störungen durch Personen- und Fahrzeugbewegungen aufgrund des Baubetriebes.

Die Auswirkungen des Baubetriebes sind zwar zeitlich auf die Bauphase beschränkt, sie können aber dennoch zu erheblichen Belastungen von Natur und Landschaft führen.

2. Anlagebedingte Auswirkungen sind solche, die sich auf das Vorhandensein des Bauobjektes an sich zurückführen lassen:

- Verlust von Standorten für die Vegetation und Habitaten für die Tierwelt
- Verlust der Filtereigenschaften des Bodens, Erhöhung der Wasserablaufs und Verringerung der Grundwasserneubildung,
- Versiegelung der Bodenoberfläche durch Überbauung mit Vernichtung von Bodenlebewesen, Veränderung des Bodengefüges und
- Veränderung des Mikro- und Großklimas durch Beseitigung der natürlichen Pflanzen- und Bodendecke und die darauf folgende Vergrößerung der versiegelten Fläche.

3. Betriebsbedingte Auswirkungen des Projektes sind die von der Bebauung ausgehenden negativen Auswirkungen oder Belastungen wie:

- Beeinträchtigung der Bodenflächen durch Schadstoffimmissionen des verstärkten Kraftfahrzeugverkehrs,
- Beeinträchtigung der Oberflächen- und Grundwässer durch Schadstoffe und Salzeinsatz,
- Beeinträchtigung der Lebensräume durch Betreten und Bewegung, Schall- und Lichteinwirkung.

Resultierend aus den genannten bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind für die Tierwelt die ökologischen Wirkfaktoren Lebensraumverlust und Sekundärwirkungen wie Schall, Licht und Bewegung von Bedeutung.

<u>Wirkfaktor: Lebensraumverlust</u>

Die offensichtlichste Auswirkung von Siedlungsbaumaßnahmen auf Tiere ist der direkte Verlust von Habitatflächen wie z.B. Brut-, Entwicklungs- und Aufzuchtstätten sowie Nahrungsräume. Durch die Überbauung werden Aktionsräume oder Teillebensräume zerstört, so dass es im gravierendsten Fall zum Verschwinden von Individuen bzw. Populationen kommt. Flächenverluste können bau- oder anlagebedingt auftreten, in aller Regel sind sie irreversibel. Je nach Tierart und betroffenen Habitattypen wirken sich Flächenverluste sehr unterschiedlich aus. Werden Kernlebensräume getroffen (z.B. Wochenstubenzentren von Fledermäusen oder Bruthabitate von Vögeln), können bereits geringe Flächenverluste erhebliche Auswirkungen auf

Populationen haben. Verlust von Nahrungshabitaten kann oft leichter kompensiert werden und wird als weniger bedeutend gewertet.

Wirkfaktor Sekundärwirkungen (Schall, Licht, Bewegung)

Als Sekundärwirkungen von Siedlungsflächen sind neben der Schadstoffemission durch den verstärkten Verkehr vor allem Licht- und Schallemissionen sowie menschliche Bewegungen zu nennen. Es gibt bislang wenige Untersuchungen, die diese Auswirkungen auf wildlebende Tiere nachweisen. Daraus resultierende Sekundärwirkungen können eine Änderung der Lebensraumnutzung sein (bis hin zur Meidung eines Gebietes), verminderter Jagderfolg und dadurch bedingt eine geringere physiologische Stabilität und ein geringerer Fortpflanzungserfolg.

Insgesamt akkumuliert sich der Faktor Schall bei Vögeln und Säugetieren mit weiteren Störfaktoren (Licht, optische Störung), deren alleinige Gewichtung schwierig ist, die aber in der Summe zu negativen Wirkungen führen.

3.2 Projektbezogene Auswirkungen

Der Bereich des erweiterten Regenrückhaltebeckens wurde mit einem Schutzzaun umgeben und ist der Öffentlichkeit nicht mehr zugänglich. Der Zaun soll allerdings im südwestlichen Bereich um 4 Meter versetzt werden, so dass das Areal um ca. 200 m² verkleinert wird.

Im zentralen Bereich von Flurstück 32/13 Flur 007 in der Gemarkung Hochheim wird ein Baufeld von 1.450 m² für ein Jugendhaus mit Freianlagen ausgewiesen. Davon bestehen 560 m² aus einem einstöckigen, nicht unterkellerten Gebäude, weiterhin sind ein Kleinspielfeld, 6 PKW-Stellplätze (im Bereich des bestehenden Parkplatzes), 12 Fahrrad-Stellplätze sowie befestigte Wege und Grünanlagen vorgesehen. In diesem Bereich werden 12 Bäume erhalten, 30 Bäume gerodet und 36 Bäume neu angepflanzt.

Der Rest der Fläche im Süden soll als öffentliche Grünanlage genutzt werden. Hier bestehen bereits Wege, Trampelpfade und offene, Saum-artige Bereiche, aber auch dichtes Gebüsch und hohe Bäume. Zu der Gestaltung und Veränderung in dieser Fläche liegen noch keine Informationen vor, die Auswirkungen durch Eingriffe und Grünpflege hängt wesentlich von der Intensität und Ausführung dieser Eingriffe statt.

Durch den Bau des Jugendhauses und der Außenanlagen kommt es gegenüber den derzeitigen Verhältnissen im zentralen Teil des Areals auf 1.450 m² zu einem weitgehenden Verlust der derzeit bestehenden Biotope, Lebensstätten und Nahrungsräumen durch Bebauung und Neugestaltung. Dazu ist eine temporäre Beanspruchung durch Baubetrieb (Störungen) zu erwarten, die allerdings keine wesentliche Bedeutung hat, ebensowenig wie eine mögliche Beeinträchtigung von Tierlebensräumen durch Schadstoffe.

Anlagebedingt kommt es zu einem dauerhaften Verlust sowohl von Lebensstätten (z.B. Nistplätzen) als auch von Nahrungsräumen durch Versiegelung, Umgestaltung und dauerhafte Flächeninanspruchnahme.

Betriebsbedingte Störwirkungen durch den verstärkten Verkehr und Nutzung (insbesondere Lärm, Licht und Bewegung) sind von eher geringer Bedeutung, da weder auf der Untersuchungsfläche noch in der Umgebung besonders störungsempfindliche geschützte Arten oder deren Brut- und Nahrungsräume vorhanden sind.

Für Säugetiere, Vögel und Amphibien kommt es zum anlage- und baubedingten Verlust von Nahrungsräumen, Sommerlebensräumen und Brutstätten durch die Rodung, Versiegelung und Neugestaltung.

3.3 Art-für-Art-Prüfung

Unter den Brutvögeln haben die Elster (*Pica pica*), der Grünfink (*Carduelis chloris*), der Star (*Sturnus vulgaris*) und der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) in Hessen einen ungünstigen Erhaltungszustand, der Stieglitz (*Carduelis carduelis*) mittlerweile einen schlechten Erhaltungszustand.
Die Durchzügler und Nahrungsgäste Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) haben ebenfalls einen ungünstigen Erhaltungszustand,
Das Vorkommen des Teichmolchs (Triturus vulgaris) mit einer fortpflanzungsfähigen kleinen Population ist trotz des günstigen Erhaltungszustands im Gebiet eine Besonderheit und erfordert daher eine differenzierte Beurteilung.
Alle diese Arten werden daher einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen (siehe Anhang 2).

3.4 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand mit „grün“ bewertet wurde (vgl. Tabelle 1), kann eine vereinfachte Prüfung erfolgen. Bei diesen in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand befindlichen Vogelarten wird davon ausgegangen, dass

- es sich hierbei um in der Regel euryöke/ubiquitäre Arten handelt, die landesweit (durch ihre Nicht-Aufführung in der Roten Liste fachlich untermauert) mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen,
- und damit im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (das Schädigungsverbot nach Nr. 3 und das Tötungsverbot nach Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin erfüllt wird bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population (das Störungsverbot unter Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin gewahrt bleibt und insofern die Schädigungs-/Störungstatbestände nicht zum Tragen kommen.

Die vereinfachte Prüfung wird in tabellarischer Form durchgeführt (siehe Anhang 3).

Unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 4) kommt es bei diesen Arten aufgrund ihrer geringen Spezialisierung und weiten Verbreitung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen und regionalen Populationen.

3.5 Konfliktbeurteilung

Säugetiere

Für Fledermäuse besteht eine gute Nahrungsverfügbarkeit, die sich voraussichtlich nicht wesentlich ändern wird. Hinsichtlich der Quartiere können sich durch Fällung von Höhlenbäumen potentielle Konflikte ergeben, allerdings können Fledermäuse auch von Ausgleichsmaßnahmen für Vogelarten profitieren.

Durch die Abzäunung des Regenüberlaufbeckens im Nordteil des Untersuchungsgebiets wird der Zugang für mittelgroße Säugetiere wie Igel erschwert. Es entsteht ein mittlerer Konflikt.

Avifauna

Für die im mittleren Gebietssteil brütenden Arten Blaumeise, Kohlmeise, Eichelhäher, Halsbandsittich und Rotkehlchen geht je ein Brutrevier verloren. Es entsteht ein mittlerer Konflikt.

Für die Nahrungsgäste sowie Durchzügler bestehen geringe bis mittlere Konflikte, da ein Anteil an Nahrungshabitaten entfallen wird.

Die Abzäunung des Regenüberlaufbeckens im Nordteil des Untersuchungsgebiets wirkt sich auf Brutvögel sowie Gastvögel dagegen positiv aus, da ohne Zutritt für Menschen ein geschützter Raum mit Ruhezonen entsteht .

Reptilien

Aufgrund fehlender Nachweise und ohne Vorkommen wertgebender Arten entstehen keine Konflikte mit dieser Artengruppe.

Amphibien

Für das Teichmolchvorkommen reicht das Areal für den Erhalt der Population auch nach einer geringfügigen Einschränkung weiter aus, und durch den Zaun ist es besser geschützt als vorher. Es besteht lediglich die Möglichkeit, dass ein geringer Anteil an Sommerlebensräumen entfällt. Da das Vorkommen ohnehin völlig isoliert ist, spielen auch eine Durchschneidung von Wanderwegen und fehlende Vernetzung keine Rolle. Es entsteht kein Konflikt oder höchstens ein geringer Konflikt.

Aufgrund der Konflikte mit der Avifauna und potentiell vorkommenden geschützten Säugetierarten werden nachfolgend Vorschläge zum Ausgleich gemacht, für die Strukturen und Flächen vorhanden sind und die sämtlichen untersuchten Gruppen bei der Erhaltung ihrer Lebensräume zugutekommen können.

4 Maßnahmenplanung

Für den Bebauungsplan „Am Wasserturm 1. Änderung“ ergeben sich die folgenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme M 1: Bauzeitenregelung

Um eine Tötung von Brutvögeln, deren Eiern oder Jungtieren zu vermeiden, darf eine Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutzeit (gemäß den gesetzlichen Vorgaben nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar) erfolgen.

Minimierungs-Maßnahme M 2: Baumschutz

Die zu erhaltenden Bäume um das Baufeld des Jugendhauses müssen durch geeignete Maßnahmen geschützt werden (Anfahrschutz, soweit wie möglich Schutz des Wurzelraumes im Traufbereich, vgl. DIN 18920).

Minimierungs-Maßnahme M 3: Extensive Dachbegrünung

Die Dachfläche des Jugendhauses wird mit einem extensiven Gründach gestaltet, das die gesamte Fläche (abzüglich sechs Oberlichtern) einnimmt und damit einen Ausgleich für entfallende Nahrungshabitate (Blüten, Samen, Insekten) im Umfeld bietet. Dies stellt vor allem eine Eingriffsminimierung für Vögel (insbesondere Haussperling, Star, Stieglitz) und Fledermäuse dar.

Minimierungs-Maßnahme M 4: Anpflanzung lokaler Gehölze

Neu- und Nachpflanzungen am Jugendhaus und in der künftigen öffentlichen Parkanlage sollten nur mit standortgerechten Gehölzen erfolgen, am besten mit spontan vor Ort aufgelaufenen Gehölzen.

Minimierungs-Maßnahme M 5: Durchlässigkeit des Schutzzauns

Der bestehende Zaun um das Regenüberlaufbecken soll im Zuge der Baumaßnahme um ca. 4 m zurückgesetzt werden. Beim Versetzen des Zauns sollte darauf geachtet werden, dass der untere Rand des Zauns für nicht grabende Kleintiere passierbar bleibt und zumindest in Teilbereichen ca.10 cm bis 15 cm Abstand vom Boden hält. Auf diese Weise können geschützte Tiere wie Igel den Zaun passieren und in den geschützten Bereich des Regenüberlaufbeckens gelangen.

Ausgleichsmaßnahme M 6: Teichentschlammung

Innerhalb des abgesperrten Bereichs des Regenrückhaltebeckens sollten keine Maßnahmen zu Gestaltung oder „Pflege“ von Gehölzen erfolgen; der Bereich sollte so weit wie möglich (vorbehaltlich unabdingbar notwendiger Maßnahmen zur Gefahrenabwehr) sich selbst überlassen bleiben. Notwendige Eingriffe sind auf Belange des Artenschutzes abzustimmen.

Zum Schutz der Teichmolchpopulation im verbliebenen Bereich des Regenrückhaltebeckens sollte gelegentlich eine partielle Beckenentschlammung unter weitgehendem Erhalt des

Schilfgürtels erfolgen. Sie sollte eine Vertiefung des Beckens auf lokal ca. 1,5 m zum Ziel haben (Frostfreiheit für Überwinterer und Erhalt eines Restgewässers in Trockenzeiten). Die Entschlammung sollte aus Gründen des Artenschutzes (Brutvögel, Überwinterer) nur im September bis Oktober stattfinden.

Minimierungs-Maßnahme M 7: Erhalt von Hecken und Bäumen

Im südlichen Parkbereich an Breslauer Ring und der Massenheimer Straße sollten Bereiche mit dichtem Gebüsch ohne Veränderung erhalten werden, um in diesem Bereich das Potential für Brutvögel zu erhalten. Bei der Gestaltung und Pflege der Parkanlagen müssen die gesetzlichen Regelungen des Artenschutzes weiterhin berücksichtigt werden.

Ausgleichs-Maßnahme M 8: Ausgleich für Höhlenbäume

Als Ersatz für das Entfallen von Höhlenbäumen durch die so genannte Verkehrssicherungsmaßnahmen müssen diese durch das Aufhängen von Bruthöhlen im Verhältnis 1 zu 2 ersetzt werden.

Durch bereits entfallenen Bäume ist bereits von einem Verlust von mindestens vier Baumhöhlen (gegenüber den Erhebungen von 2020 und 2021) auszugehen, daher sind im Gebiet mindestens acht Nistkästen für Höhlenbrüter mit unterschiedlicher Fluglochgröße aufzuhängen (z.B. Schwegler, Nisthöhle 1b mit 26mm/32mm/ovalem Einflugloch oder vergleichbare Kästen).

CEF-Maßnahme M 9: Ersatzaufforstung

Durch die vorlaufende Aufforstungsmaßnahme zum Ausgleich für die entfallende Waldfläche (mit Eichenmischwald und Anlage eines gestuften Waldrands) ist bei Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz auch ein relevanter Ausgleich für Brutvögel (zunächst insbesondere Boden- und Gebüschbrüter, mittelfristig auch für Freibrüter in höheren Büschen und Bäumen) geleistet worden; für den verbleibenden Eingriff bei Brut- und Gastvögeln ist hier mit zunehmendem Gehölzwachstum ein vollumfänglicher Ausgleich zu erwarten.

Weitere CEF-Maßnahmen sind angesichts der Planung und der vorhandenen Strukturen über die bereits geleistete Kompensation durch Aufforstung hinaus nicht notwendig.

5 Fazit

Für die ca. 1,3 ha große Fläche des Bebauungsplans XIX „Am Wasserturm 1. Änderung“ in Hochheim wurden die Tiergruppen Vögel, Reptilien und Amphibien sowie das Potential für Säugetiere hinsichtlich der Konflikte mit dem Artenschutz untersucht. Rechtlich wird das Gebiet von Wald in öffentliche Grünfläche umgewandelt.

Für acht Vogelarten und den Teichmolch wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Für zwanzig Vogelarten wurde eine vereinfachte Prüfung durchgeführt.

Es entstehen für die Brutvögel zum Teil Konflikte durch die Umgestaltung des Areals. Daher werden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die betroffenen Arten vorgesehen.

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren führen bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens von besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Arten. Die Anforderungen hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten durch die Maßnahmen hinreichend erfüllt.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben betroffenen Arten zeigen, dass - bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen - durch die zu erwartenden Belastungswirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für geschützte Arten entstehen. Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art ein Ausnahmeerfordernis nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Der geplanten Errichtung eines Jugendhauses mit Außenanlagen und der Umwandlung einer Waldfläche in öffentliche Grünfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes XIX „Am Wasserturm 1. Änderung“ in Hochheim stehen damit unter Beachtung der genannten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegen.

Kronberg den 08.04.2025

Volker Erdelen

6 Literatur

AGAR & FENA. (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens, 6. Fassung, Stand 1.11.2010.- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. und Hessen Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.

BAUSCHMANN, G., HORMANN, M., KORN, M., KREUZIGER, DR. J., STIEFEL, D., STÜBING, S., & WERNER, M. (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens - 10. Fassung, Stand Mai 2014. Sonderheft der HGON-Mitgliederinformation, Echzell: 42 S.

DIETZ C., D. NILL & O. V. HELVERSEN (2016): Handbuch der Fledermäuse – Europa und Nordwestafrika. 2. Auflage, 416 S., Stuttgart.

DIN 18920 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – Letzte Ausgabe 2014-07

FEHLOW M & J. WOLF (2020): Ergebnisbericht zur Potenzialbewertung der Fläche des Bebauungsplans XIX „Am Wasserturm“ 1. Änderung in Hochheim am Main auf Vorkommen von gesetzlich geschützten Tierarten am 30.11.2020. Unveröffentlichtes Gutachten, Kronberg, 12 S.

FEHLOW M & J. WOLF (2020): Ergebnisbericht zur faunistischen Untersuchung der Fläche des Bebauungsplans XIX „Am Wasserturm 1. Änderung“ in Hochheim auf Vorkommen von gesetzlich geschützten Tierarten vom 19.04. bis zum 19.07.2021 Unveröffentlichtes Gutachten, Kronberg, 15 S.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.– IHW-Verlag, Eching: 879 S.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 5. Fassung, 30.11.2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

HeNatG – Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz) vom 25. Mai 2023, GVBl. 2023, S. 379, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2023, GVBl. S. 473, 475.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg., 2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung 2011. Wiesbaden.

HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell. 525 S.

HLNUG - HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg., 2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens 11. Fassg., Stand Dezember 2021. Wiesbaden, 72 S.

KLAUSING O. (1974): Die Naturräume Hessens + Karte 1:200 000. Schriften aus der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, (Heft 5), Wiesbaden.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009a): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands, Stand 2008. In: HAUPT, H; LUDWIG, G; GRUTTKE, H; BINOT-HAFKE, M; OTTO, C. & PAULY, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Münster (Landwirtschaftsverlag). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.

OELKE, H. (1970): Empfehlungen für eine international standardisierte Kartierungsmethode bei siedlungsbiologischen Bestandsaufnahmen.– Orn. Mitteilungen **22**: 124-128.

STRAUB, F., MAYER, J. & TRAUTNER, J. (2011): Arten-Areal-Kurven für Brutvögel in Hauptlebensraumtypen in Südwestdeutschland. Natur und Landschaft **43** (11): 325-330.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., & SUDFELD, C. (Hrsg.: 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfszell.

WERNER, M., BAUSCHMANN, G. UND RICHARZ, K. (Bearb.) (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland - Institut für angewandte Vogelkunde -. In: Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2009): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen; Anhang 3.

WERNER, M., BAUSCHMANN, G., HORMANN, M UND STIEFEL, D. (Bearb.) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland - Institut für angewandte Vogelkunde -. Frankfurt: 29 S.

WOLF J. & U. STÜDEMANN (2021): Antrag auf Genehmigung von Waldrodungen gemäß § 12 Abs. 2 HWaldG im Zuge des Bebauungsplanverfahrens 1. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. XIX „Am Wasserturm“, unveröffentlichtes Gutachten, Kronberg, Oktober 2021, 8 S.

ANHANG 1: Revierzentren der Brutvögel und Vorkommen der Amphibien zum B-Plan XIX „Am Wasserturm 1. Änderung“ in Hochheim 2021

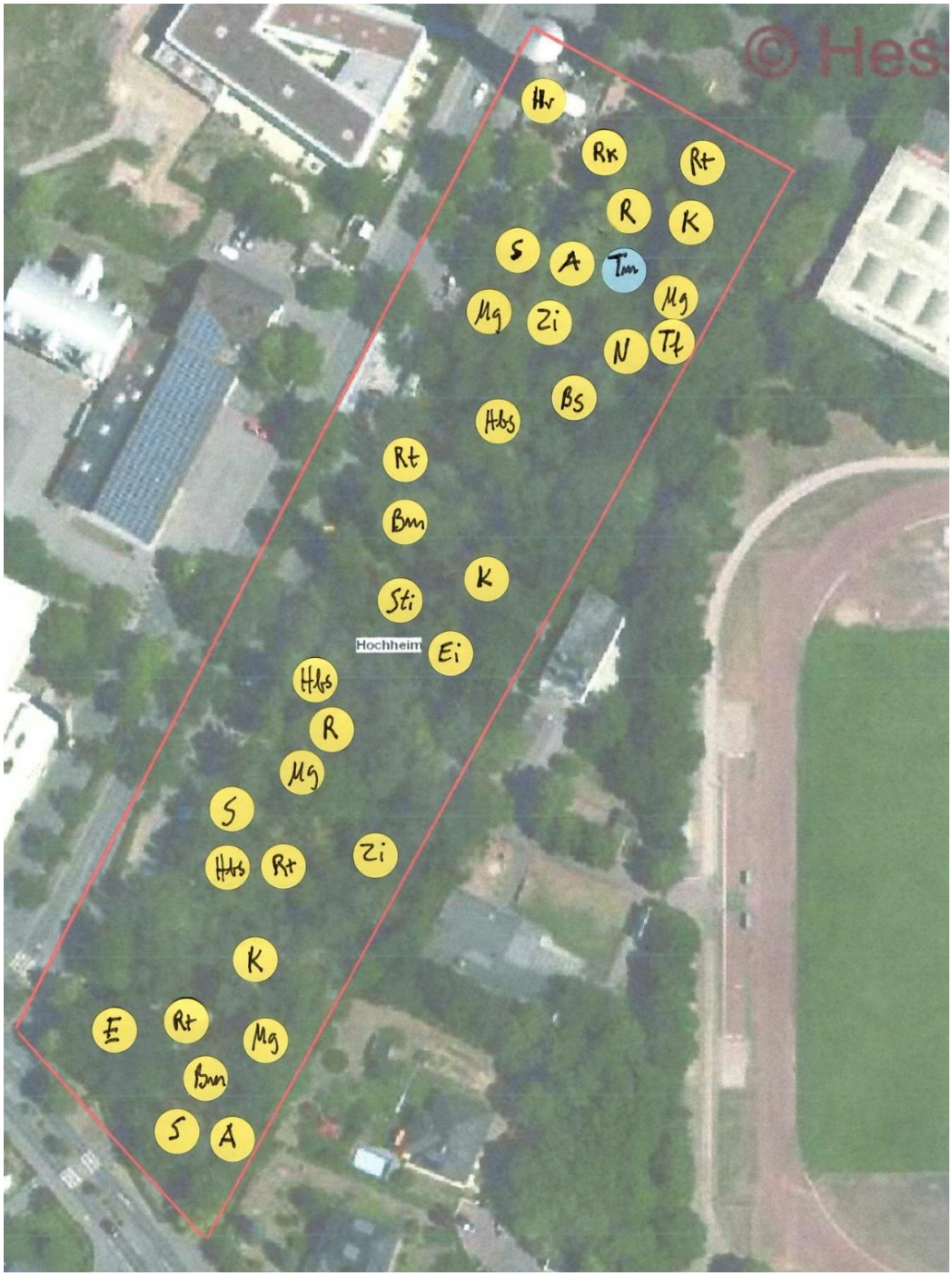

Vögel (gelb): A = Amsel, Bm = Blaumeise, Bs = Buntspecht, E = Elster, Ei = Eichelhäher, Hbs = Halsbandsittich, Hr = Hausrotschwanz, K = Kohlmeise, Mg = Mönchsgrasmücke, N = Nachtigall, R = Rotkehlchen, Rk = Rabenkrähe, Rt = Ringeltaube, S = Star, Sti = Stieglitz, Tf = Turmfalke, Zi = Zilpzalp

Amphibien (blau): Tm = Teichmolch

Anhang 2

7 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Elster *(Pica pica)*

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-..	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	…-....	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	**unbekannt**	**günstig** GRÜN	**ungünstig-unzureichend** GELB	**ungünstig-schlecht** ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐

(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Elstern sind Jahresvögel und sind in ganz Deutschland verbreitet, darüber hinaus auch im gesamten restlichen Europa, in großen Teilen Asiens sowie in Nordafrika. Sie leben in Jahres- oder Dauerehe und brüten einzeln in der halboffenen Landschaft, häufig in der Nähe menschlicher Siedlungen. Ihre Reisignester sind in hohen Bäumen oder in Dornengebüsch versteckt und mit einem Dach gegen Lufträuber versehen. Außerhalb der Brutzeit leben sie in kleinen Gruppen und Familienverbänden. Elstern fressen fast alles (Würmer, Insekten, kleine Wirbeltiere, Vogeleier, Aas, Speisereste, Obst, Samen und Pilze). Sie sind sehr intelligent, wachsam, aber nicht sehr scheu.

4.2 Verbreitung

Elstern sind in ganz Deutschland und Hessen verbreitet, darüber hinaus auch im gesamten restlichen Europa, in großen Teilen Asiens sowie in Nordafrika. Sie sind in Hessen noch häufig (> 6000 Paare, HLNUG 2023), werden aber aufgrund der derzeitigen Bestandsabnahme mit

einem ungenügenden Erhaltungszustand eingestuft. Gefährdungsursache ist neben anderem die Jagd.

HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell

SÜDBECK P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

SVENSSON L., P.J. GRANT, K. MULLARNEY & D. ZETTERSTRÖM (1999): Der neue Kosmos-Vogelführer. Stuttgart, 402 S.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Ein Elsternpaar brütete in den Bäumen im Süden des Gebietes an der Ecke vom Breslauer Ring zur Massenheimer Landstraße.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ **ja** ☒ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei der Umwandlung in eine Parkanlage kann die Brutstätte durch Baumfällung zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

Durch Bauzeitenregelung (M 1) und den Schutz bestehender Gehölze (M 2, M 7) wird eine Zerstörung von genutzten Brutstätten vermieden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ **ja** ☐ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Durch Schutz von bestehenden Gehölzen (M 2, M 7), Nachpflanzung heimischer Gehölze (M 4) und Neuanlage von Gehölzen (M 9) wird eine Zerstörung von genutzten Brutstätten vermieden und ein Ausgleich geschaffen.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

Bei der Baumfällung während der Brutzeit können Eier oder Jungtiere getötet werden.

b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

Durch M 1 (Bauzeitenregelung) wird eine Tötung vermieden.

c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko</u>?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ **ja** ☒ **nein**

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</u>? ☒ **ja** ☐ **nein**

Eine erhebliche Störung der Art ist durch Schall und Bewegung an der Brutstätte und durch den Fortfall von Teilen eines Nahrungshabitats möglich.

b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

Durch Bauzeitenregelung (M 1), Schutz der umgebenden Gehölze durch einen Bauzaun (M 2), Anpflanzen einheimischer Gehölze (M 4), Erhalt von Gehölzen (M 7) und Neuanlage von Wald (M 9) wird eine Störung von Bruten und der Wegfall eines Nahrungshabitats kompensiert.

c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ☐ **ja** ☒ **nein**

<u>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!</u>
→ <u>weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“</u>

Wenn JA **– Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Fitis *(Phylloscopus trochillus)*

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-....	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	..-....	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	**unbekannt**	**günstig**	**ungünstig-unzureichend**	**ungünstig-schlecht**
		GRÜN	**GELB**	**ROT**
EU	☒	☐	☐	☐
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)				
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				
Hessen	☐	☐	☒	☐

(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Fitis ist ein Langstreckenzieher mit Winterquartieren in den Feuchtsavannen und Regenwäldern Afrikas südlich der Sahara. In Hessen tritt er als Brutvogel zwischen Ende März und August auf. Der Fitis brütet hier fast ausschließlich in reich strukturierten, lichten Wäldern mit reicher Krautschicht, Bruchwäldern und Mooren, Vorwäldern und Brachen mit Laubholzaufwuchs. Er meidet Siedlungsflächen und geschlossene Wälder und bevorzugt das kühle Klima Nordeuropas und der Mittelgebirge. Hier kann er teilweise Dichten von bis zu 4 Revieren auf 10 ha erreichen. Allerdings kann diese Dichte regional zwischen den Jahren starken Schwankungen unterliegen. Das Nest wird am Boden in dichtem Bewuchs angelegt. Er ernährt sich hauptsächlich von Insekten und gelegentlich von Beeren.

4.2 Verbreitung

Der Bestand des Fitis in Hessen wurde auf 52.000 bis 65.000 Brutpaare geschätzt (HGON 2010). Durch Klimaerwärmung zieht er sich derzeit in die Mittelgebirgslagen zurück, was zu Risiken für den Bestand führt. Er ist derzeit noch nicht gefährdet, sein Erhaltungszustand in Hessen wird aber als ungünstig eingestuft (HLNUG 2023).

HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell

SÜDBECK P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

SVENSSON L., P.J. GRANT, K. MULLARNEY & D. ZETTERSTRÖM (1999): Der neue Kosmos-Vogelführer. Stuttgart, 402 S.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ *nachgewiesen* ☐ *sehr wahrscheinlich anzunehmen*

Einige Fitisse wurden beim Durchzug rastend im Untersuchungsgebiet beobachtet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die geplanten Baumaßnahmen fallen keine Brutstätten fort.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ **ja** ☐ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☒ **ja** ☐ **nein**

Durch Baumaßnahmen könnte eine erhebliche Störung der Art eintreten.

b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

Durch Bauzeitregelung (M 1) wird eine Störung vermieden; durch extensive Dachbegrünung (M 3), Pflanzung standortgerechter Gehölze (M 4), Erhalt von Gehölzen (M 7) und Neuanlage von Wald (M 9) wird der Wegfall von Nahrungs- und Rasthabitaten kompensiert.

c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ☐ **ja** ☒ **nein**

<u>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!</u>
→ <u>weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“</u>

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Grünfink *(Carduelis chloris)*

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-....	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	..-....	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	**unbekannt**	**günstig**	**ungünstig-unzureichend**	**ungünstig-schlecht**
		GRÜN	**GELB**	**ROT**
EU	☒	☐	☐	☐
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)				
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				
Hessen	☐	☐	☒	☐

(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Grünfink ist in Hessen überwiegend Standvogel, der im Brutgebiet überwintert oder Kurzstreckenzieher mit Winterquartieren in Frankreich. Er brütet hier hauptsächlich innerhalb oder in der Nähe von menschlichen Siedlungen, wo Parks, Friedhöfe und größere Gärten mit älterem Baumbestand bevorzugt werden. Grünfinken legen ihre Nester hauptsächlich in Koniferen und anderen Baumarten an, brüten aber auch in Efeu oder Fassadenbegrünungen an Gebäuden. Sie ernähren sich fast ausschließlich vegetarisch von Knospen, Samen und Früchten verschiedener Baumarten, nur die Jungvögel werden zuerst mit Insekten gefüttert. Die Art kommt in Hessen in allen Landesteilen vor und ist hier noch weit verbreitet. Der Gesamtbestand des Grünfinken in Hessen wird auf mehr als 6000 Reviere angegeben, sein Erhaltungszustand wird hier aktuell wegen stärkerer Bestandsabnahmen als ungünstig bewertet (Kreuziger et al 2023).

4.2 Verbreitung

Der Grünfink kommt in Hessen in allen Landesteilen vor und ist hier noch weit verbreitet. Der Gesamtbestand in Hessen wird auf mehr als 6000 Reviere angegeben, sein

Erhaltungszustand wird hier aktuell wegen stärkerer Bestandsabnahmen als ungünstig bewertet (Kreuziger et al 2023).

HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell

SÜDBECK P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

SVENSSON L., P.J. GRANT, K. MULLARNEY & D. ZETTERSTRÖM (1999): Der neue Kosmos-Vogelführer. Stuttgart, 402 S.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ *nachgewiesen* ☐ *sehr wahrscheinlich anzunehmen*

Ein Grünfink wurde während einer Begehung in den Bäumen am Wasserrückhaltebecken gesichtetet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die geplanten Baumaßnahmen fallen keine Brutstätten fort.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ **ja** ☐ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☒ **ja** ☐ **nein**

Durch Baumaßnahmen könnte eine erhebliche Störung der Art eintreten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

Durch Bauzeitenregelung (M 1), Schutz der umgebenden Gehölze durch einen Bauzaun (M 2), Anpflanzen einheimischer Gehölze (M 4), Erhalt von Gehölzen (M 7) und Neuanlage von Wald (M 9) wird eine Störung des Nahrungs- und Rasthabitats kompensiert.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☒ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ **ja** ☒ **nein**
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Mäusebussard *(Buteo buteo)*

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-....	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	..-....	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	**unbekannt**	**günstig**	**ungünstig-unzureichend**	**ungünstig-schlecht**
		GRÜN	**GELB**	**ROT**
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☐	☒	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐

(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

In Hessen kommt der Mäusebussard ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Er besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10-20 m Höhe angelegt wird. Die Nahrung besteht vorwiegend aus Wühlmäusen und Spitzmäusen sowie anderen Kleinsäugern. Regelmäßig wird auch Aas genommen (z.B. Verkehrsopfer entlang von Straßen). Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen.

4.2 Verbreitung

Als häufigste Greifvogelart in Hessen ist der Mäusebussard noch in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf mehr als 6.000 Reviere geschätzt. Der

Mäusebussard ist streng geschützt und weist wegen stärkerer Rückgänge nur noch einen ungünstigen Erhaltungszustand auf (Kreuziger et. al 2023).

HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell

SÜDBECK P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

SVENSSON L., P.J. GRANT, K. MULLARNEY & D. ZETTERSTRÖM (1999): Der neue Kosmos-Vogelführer. Stuttgart, 402 S.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ *nachgewiesen* ☐ *sehr wahrscheinlich anzunehmen*

Ein Mäusebussard wurde im November 2020 beim Jagdflug über dem Untersuchungsgebiet beobachtet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die geplanten Baumaßnahmen fallen keine Brutstätten fort.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ **ja** ☐ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

Durch Baumaßnahmen kann eine Störung der Art eintreten. Aufgrund der geringen Flächengröße des Untersuchungsgebietes (1,3 ha, Überbauung 0,15 ha) nimmt dieses allerdings deutlich weniger als 10% der Nahrungshabitate in einem Bussardrevier ein. Daher ist keine erhebliche Störung zu erwarten.

b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

Bauzeitregelung (M 1) und Erhalt von Gehölzen (M 2, M7) sowie extensive Dachbegrünung (M 3) kommen indirekt auch dem Mäusebussard zugute. Durch eine Gestaltung des Areals nach Abschluss der Baumaßnahme ist die Funktion als Nahrungshabitat mittelfristig wieder gegeben.

c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ☐ **ja** ☒ **nein**

<u>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!</u>
→ <u>weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“</u>

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Star *(Sturnus vulgaris)*

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	..3....	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	..V...	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	**unbekannt**	**günstig**	**ungünstig-unzureichend**	**ungünstig-schlecht**
		GRÜN	**GELB**	**ROT**
EU	☐	☒	☐	☐

(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)

Deutschland: kontinentale Region	☐	☐	☐	☒

(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)

Hessen	☐	☐	☒	☐

(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Star ist heute ein Teil- oder Kurzstreckenzieher, der in milden Wintern auch in großen Zahlen in Hessen überwintert. Stare brüteten als Höhlenbrüter in Wäldern, Parks, Alleen und Streuobstwiesen, nutzen aber sehr gerne auch Nistkästen oder Baumhöhlen im Siedlungsraum oder Nischen und Löcher an Gebäuden. Als Einzel- bis Koloniebrüter können sie in günstigen Lebensräumen Dichten von über 50 Revieren/10 ha erreichen. Während der Brutzeit ernährt sich die Art vorwiegend von Insekten und anderen Wirbellosen, die bevorzugt auf kurzrasigen Flächen erbeutet werden. Im Spätsommer wird die Ernährung dann weitgehend auf Früchte umgestellt, so dass es durch große Schwärme manchmal zu Schäden in Obst- und Weinbaugebieten kommt.

4.2 Verbreitung

Der Star ist in Hessen noch weit verbreitet und fehlt als Brutvogel nur in vollständig ausgeräumten Ackerlandschaften. Der Gesamtbestand wird mit mehr als 186.000 bis 243.000 Revieren angegeben (HGON 2010), wegen starker Bestandsrückgänge wird sein Erhaltungszustand in Hessen als ungünstig angegeben. In Deutschland wird die Art seit 2016 wegen starker Abnahme als gefährdet eingestuft.

HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell

SÜDBECK P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

SVENSSON L., P.J. GRANT, K. MULLARNEY & D. ZETTERSTRÖM (1999): Der neue Kosmos-Vogelführer. Stuttgart, 402 S.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es wurden mindestens drei Brutreviere der Art in den hohen Bäumen innerhalb der Fläche bestätigt. Die Bruthöhlen lagen offenbar relativ hoch in den Baumkronen und wurden nicht gefunden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bis zu drei Brutstätten sind durch die geplanten Baumaßnahmen im Gebiet betroffen.

b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

<u>Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.</u>

Durch Bauzeitenregelung (M 1) und den Schutz bestehender Gehölze (M 2, M 7) wird eine Zerstörung von genutzten Brutstätten vermieden.

c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Durch Schutz von bestehenden Gehölzen (M 2, M 7) und durch Ersatz von gefällten Höhlenbäumen (M 8) sowie langfristig durch Neuanlage von Gehölzen (M 9) wird ein Ausgleich für die Zerstörung von Brutstätten geschaffen.

d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u> ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

Durch Baumfällung und Baufeldfreimachung können Eier oder Jungvögel getötet werden.

b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

Durch M 1 (Bauzeitenregelung) wird eine Tötung vermieden.

c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko</u>?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ **ja** ☒ **nein**

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</u>? ☒ **ja** ☐ **nein**

Eine Beeinträchtigung des Nahrungshabitats durch Baumaßnahmen ist mit geringer Wahrscheinlichkeit möglich.

b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

Durch Anlage von einer extensiven Dachbegrünung (M 3) und Pflanzung standortgerechter Gehölze (M 4) wird ein Ausgleich geschaffen,.

c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ **ja** ☒ **nein**
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

<u>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!</u>
→ <u>weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“</u>

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Stieglitz *(Carduelis carduelis)*

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-....	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	.3....	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	**unbekannt**	**günstig**	**ungünstig-unzureichend**	**ungünstig-schlecht**
		GRÜN	**GELB**	**ROT**
EU	☐	☒	☐	☐
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)				
Deutschland: kontinentale Region	☐	☐	☐	☒
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				
Hessen	☐	☐	☐	☒

(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Stieglitz ist ein Teilzieher mit teilweise ausgeprägter Winterflucht, mitteleuropäische Brutvögel überwintern im Mittelmeerraum, nordeuropäische dagegen auch in Hessen. Stieglitze brüteten vorwiegend in strukturreichen, offenen und halboffenen Landschaften wie Streuobstwiesen, Brachflächen, Feldgehölzen oder Hecken, aber auch in Hausgärten oder Parks im in den Randbereichen von Siedlungen. Die Nester werden hier im Laub der äußeren Zweige von hohen Büschen oder Bäumen angelegt. Die mittleren Siedlungsdichten des Stieglitzes schwanken auch in günstigen Lebensräumen stark zwischen 0,2 und maximal 5,2 Brutpaaren/10 ha. Wichtige Habitatstrukturen für die Art sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalflächen, wo sie sich von Samen von Disteln, Kletten und verschiedenen Strauch- und Baumarten ernährt.

4.2 Verbreitung

Mit Ausnahme der geschlossenen Waldgebiete ist der Stieglitz noch in ganz Hessen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird mit mehr als 30.000 bis 38.000 Revieren angegeben

(HGON 2010), wegen starkem Bestandsrückgang wird er als gefährdet und sein Erhaltungszustand als schlecht eingestuft.

HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell

SÜDBECK P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

SVENSSON L., P.J. GRANT, K. MULLARNEY & D. ZETTERSTRÖM (1999): Der neue Kosmos-Vogelführer. Stuttgart, 402 S.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Ein Brutrevier des Stieglitzes wurde in den hohen Bäumen im Zentrum des Gebietes festgestellt. Weitere Paare der Art brüten höchstwahrscheinlich in den Gehölzen am Sportplatz direkt östlich des Untersuchungsgebietes, wo mehrfach singende Männchen der Art registriert wurden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Maßnahme sind die Bäume im Bereich der Brutstätten betroffen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

Durch Bauzeitenregelung (M 1) und den Schutz bestehender Gehölze (M 2, M 7) wird eine Zerstörung von genutzten Brutstätten vermieden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Durch Schutz von bestehenden Gehölzen (M 2, M 7), Nachpflanzung heimischer Gehölze (M 4) und Neuanlage von Gehölzen (M 9) wird eine Zerstörung von genutzten Brutstätten vermieden und ein Ausgleich geschaffen.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Bei Baumfällungen während der Brutzeit können Eier oder Jungtiere getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch M 1 (Bauzeitenregelung) wird eine Tötung vermieden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</u>? ☒ **ja** ☐ **nein**

Durch den Fortfall von Teilen des Nahrungshabitats kann eine erhebliche Störung der Art eintreten.

b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

Durch Bauzeitenregelung (M 1), Schutz der umgebenden Gehölze durch einen Bauzaun (M 2), Anpflanzen einheimischer Gehölze (M 4), Erhalt von Gehölzen (M 7) und Neuanlage von Wald (M 9) wird eine Störung von Bruten und der Wegfall eines Nahrungshabitats kompensiert.

c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ **ja** ☒ **nein**
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

<u>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!</u>
→ <u>weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“</u>

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Turmfalke *(Falco tinnunculus)*

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-....	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	..-....	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	**unbekannt**	**günstig**	**ungünstig-unzureichend**	**ungünstig-schlecht**
		GRÜN	**GELB**	**ROT**
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☐	☒	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐

(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

In Hessen kommt der Turmfalke ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Er bewohnt offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Bevorzugte Beutetiere sind Kleinnager (vor allem Feldmäuse), die durch Spähflug (Rütteln) oder von einer Sitzwarte aus geschlagen werden. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5-2,5 km² Größe.

4.2 Verbreitung

Der Turmfalke ist in Hessen in allen Landesteilen nahezu flächendeckend verbreitet und fehlt nur in den größten geschlossenen Waldgebieten. Der Gesamtbestand schwankt in Abhängigkeit zur Kleinsäugerdichte stark und wird auf etwa 3.500 bis 6.000 Reviere geschätzt (HGON 2010). Die Art ist streng geschützt und wird in Hessen zwar nicht auf der Roten Liste geführt, aber mit einem ungünstigen Erhaltungszustand eingestuft.

HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell

SÜDBECK P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

SVENSSON L., P.J. GRANT, K. MULLARNEY & D. ZETTERSTRÖM (1999): Der neue Kosmos-Vogelführer. Stuttgart, 402 S.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Ein Brutpaar des Turmfalken besetzte einen Horst in einer alten Kiefer am Ostrand der Fläche, wo beide Altvögel mehrfach bei der Kopula und später beim Brüten beobachtet wurden. Da hier später aber keine Jungvögel nachgewiesen werden konnte, war die Brut offenbar nicht erfolgreich bzw. scheiterte aus unbekannten Gründen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Baumaßnahmen kann eine Brutstätte entfallen.

b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

<u>Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.</u>

Der Brutplatz ist durch die Baumaßnahme voraussichtlich nicht betroffen. Durch Bauzeitenregelung (M 1), Schutz der umgebenden Gehölze durch einen Bauzaun (M 2), und Erhalt von Gehölzen (M 7) wird eine Zerstörung des Brutplatzes zusätzlich vermieden.

c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u> ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?</u>
<u>(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

Durch Baumfällung können Eier zerstört oder Nestlinge getötet werden.

b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

Durch M 1 (Bauzeitenregelung) wird eine Tötung vermieden.

c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko</u>?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ **ja** ☒ **nein**

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</u>? ☒ **ja** ☐ **nein**

Eine erhebliche Störung der Brut ist durch Schall und Bewegung der Baustelle möglich.

b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

Durch Bauzeitenregelung (M 1), Schutz der umgebenden Gehölze durch einen Bauzaun (M 2), und Erhalt von Gehölzen (M 7) wird eine Störung von Bruten kompensiert.

c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ☐ **ja** ☒ **nein**

<u>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!</u>

→ <u>weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“</u>

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Wacholderdrossel *(Turdus pilaris)*

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-....	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	..-....	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	**günstig**	**ungünstig-unzureichend**	**ungünstig-schlecht**
		GRÜN	**GELB**	**ROT**
EU	☒	☐	☐	☐

(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)

Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐

(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)

Hessen	☐	☐	☒	☐

(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Wacholderdrossel ist ein Kurzstreckenzieher, der in Hessen brütet und überwintert. Dabei stammen die Überwinterer meist aus nordöstlichen Populationen, während ein Teil der lokalen Brutvögel nach Südwest abzieht. Die Wacholderdrossel brütet häufig kolonieweise in halboffenen Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und freien Flächen mit niedriger Vegetation. Oft werden Gehölze entlang von Gewässerläufen und Baumgruppen in menschlichen Siedlungen wie Parks, Gärten und Friedhöfen besiedelt. Das Nest wird bevorzugt in 5 bis 8 m Höhe relativ frei in Bäumen angelegt. Die Art ernährt sich zur Brutzeit hauptsächlich von Regenwürmern und Insekten, die auf Wiesen, Weiden und Rasenflächen erbeutet werden. Ab dem Sommer spielen dann Beeren und Früchte eine immer größere Rolle bis sie im Winter die Hauptnahrung der Wacholderdrossel bilden.

4.2 Verbreitung

Die Wacholderdrossel brütet in ganz Hessen verbreitet mit Schwerpunkten in den Flussniederungen. Der Gesamtbestand wird mit 20.000 bis 35.000 Brutrevieren angegeben (HGON 2010). Die Wacholderdrossel ist damit in Hessen zwar noch nicht selten, wird aber wegen der starken Bestandsabnahme als rückgängig eingestuft und besitzt zudem hier nach VSW (2009) einen nur ungünstigen Erhaltungszustand.

HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell

SÜDBECK P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

SVENSSON L., P.J. GRANT, K. MULLARNEY & D. ZETTERSTRÖM (1999): Der neue Kosmos-Vogelführer. Stuttgart, 402 S.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Ein kleiner Trupp Wacholderdrosseln wurden am 30. November 2020 bei der Nahrungssuche innerhalb der Gebietsgrenzen beobachtet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch das Vorhaben entfallen keine Brutstätten im Gebiet.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☒ ja ☐ nein

Durch Baumaßnahmen kann eine Störung der Art im Winterquartier eintreten.

b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

Kurzfristig kann die Art in andere Gebiete ausweichen. Durch Schutz der umgebenden Gehölze durch einen Bauzaun (M 2), Anpflanzen einheimischer Gehölze (M 4), Erhalt von Gehölzen (M 7) und Neuanlage von Wald (M 9) wird eine Störung mittelfristig kompensiert.

<u>erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ☐ **ja** ☒ **nein**

<u>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!</u>

→ <u>weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“</u>

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Teichmolch *(Triturus vulgaris)*

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-....	RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	..-....	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	**unbekannt**	**günstig**	**ungünstig-unzureichend**	**ungünstig-schlecht**
		GRÜN	**GELB**	**ROT**
EU	☐	☒	☐	☐

(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)

Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☐	☒	☐	☐
Hessen	☐	☒	☐	☐

(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Teichmolch besiedelt in Hessen vornehmlich Teiche, Tümpel, Gräben oder Baggerseen, laicht aber in Ausnahmefällen auch in Wagenspuren, Altarmen oder anderen langsam fließenden Abschnitten von Bächen und Flüssen. Dabei bevorzugt er besonnte Gewässer mit Unterwasserpflanzen und meidet kühle, stark beschattete Gewässer. Die Weibchen legen ihre Eier einzeln und befestigen sie an Blättern von Wasserpflanzen, Totholz oder Steinen unter Wasser. Teichmolche wandern oft schon im März zu den Laichgewässern und halten sich bis Ende Juni in ihnen auf. Die Landlebensräume sind bodenfeuchte Stellen in Gärten, Wiesengelände, lichten Wäldern oder Waldrändern und liegen meist in unmittelbarer Nähe zu den Reproduktionsgewässern.

4.2 Verbreitung

Der Teichmolch ist in Hessen weit verbreitet und meidet nur vollkommen ausgeräumte Agrarlandschaften und die Hochlagen der Mittelgebirge oberhalb von 500 Meter. Auch große, geschlossene Waldgebiete werden nur in geringer Dichte besiedelt. Er ist nach JEDICKE (1992) die vierthäufigste Amphibienart Hessens.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Nachdem einzelne Teichmolche schon im Frühjahr in dem Tümpel im Nordteil des Gebietes beobachtet wurden, wurden bei der Nachtbegehung am 10. Juni 2021 sieben Teichmolche gekäschert und mindestens fünf weitere Exemplare mit der Taschenlampe beobachtet. Am 09. August wurde hier noch ein adultes Weibchen und mehrere Larven der Art gefangen. Der Teichmolch pflanzt sich also im Gewässer auch erfolgreich fort. Wegen der dichten Bestände von Schilf und der vielen im Wasser liegenden Äste war jeweils nur ein Teil des Gewässers einsehbar bzw. untersuchbar. Deshalb liegt der tatsächliche Bestand des Teichmolches im Teich sicher wesentlich höher, als diese Ergebnisse vermuten lassen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> ☐ **ja** ☒ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Baumaßnahmen wird die Fortpflanzungsstätte nicht entfallen.

b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ☐ **ja** ☐ **nein**

<u>Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.</u>

c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</u> ☐ **ja** ☐ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u> ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

Durch die Baufeldberäumung können Individuen im Sommerlebensraum getötet werden.

b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

Durch M 1 (Bauzeitenregelung) wird eine Tötung vermieden.

c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko</u>?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ **ja** ☒ **nein**

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</u>? ☐ **ja** ☒ **nein**

Die für den Populationserhalt notwendige Fläche wird nicht unterschritten, daher ist nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung auszugehen. Eine Verbauung von Wanderkorridoren ist ebenfalls nicht gegeben. Eine mögliche Verringerung von Sommerlebensraum ist nicht erheblich, wenn die Qualtät des vorhandenen Lebenstaums ausreichend für den Populationserhalt ist.

b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

Um die Qualität des verbleibenden Lebensraums zu sichern, ist eine gelegentliche Kontrolle des Regenüberlaufbeckens und gegebenenfalls eine Teichentschlammung (M 6) notwendig.

c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ **ja** ☒ **nein**
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

<u>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!</u>
→ <u>weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“</u>

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Anhang 3

Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	**Vorkommen** **n =** nachgewiesen **p =** potenziell	**Schutzstatus nach § 7 BNatSchG** **b=** besonders geschützt **s =** streng geschützt	**Status** **I =** regelmäß. Brutvogel **II =** Gast **III =** Neozoe/ Gefangenschaftsflüchtling	**Brutpaarbestand in Hessen**	**potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG**	**potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG**	**potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG ……1)**	**Erläuterung zur Betroffenheit** **(Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)**	**Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung** **(Maßn.-Nr. im LBP) 2)**
Amsel	*Turdus merula*	n	b	I	469.000 – 545.000	x	x	x	Verlust oder Störung von Bruthabitaten oder potenziellen Bruthabitaten Verlust von Nahrungshabitaten	M 1: Rodung von Gehölzen nur von Anfang Oktober bis Ende Februar M 2: Schutz von anderen Gehölzen während der Bauphase M 3: Ersatz von Nahrungshabitaten durch extensive Dachbegrünung M 7: Erhalt von Hecken und Bäumen M 8: Aufhängen von Höhlenbrüter-Kästen M 9: Ersatzaufforstung mit Eichenmischwald und gestuftem Waldrand
Blaumeise	*Parus caeruleus*	n	b	I	297.000 – 348.000	x	x	x		
Buchfink	*Fringilla coelebs*	n	b	II	401.000 – 487.000	-	x	-		
Buntspecht	*Dendrocopos major*	n	b	I	69.000 – 86.000	x	x	x		
Dohle	*Corvus monedula*	n	b	II	74.000 – 90.000	-	x	-		
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	n	b	I	53.000 – 64.000	x	x	x		
Grünspecht	*Picus viridis*	n	s	II	5.000 – 8.000	-	x	-		
Halsbandsittich	*Psittacula krameri*	n	b	III	230 - 280	x	x	x		
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	n	b	I	58.000 – 73.000	x	x	x		
Haussperling	*Passer domesticus*	n	b	II	165.000 – 293.000	-	x	-		
Kleiber	*Sitta europaea*	n	b	II	88.000 – 110.000	-	x	-		
Kohlmeise	*Parus major*	n	b	I	350.000 – 450.000	x	x	x		

Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	**Vorkommen** **n =** nachgewiesen **p =** potenziell	**Schutzstatus nach § 7 BNatSchG** **b=** besonders geschützt **s =** streng geschützt	**Status** **I =** regelmäß. Brutvogel **II =** Gast **III =** Neozoe/ Gefangenschaftsflüchtling	**Brutpaarbestand in Hessen**	**potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG**	**potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG**	**potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG ……1)**	**Erläuterung zur Betroffenheit** **(Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)**	**Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung** **(Maßn.-Nr. im LBP) 2)**
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	n	b	I	326.000 – 384.000	x	x	x		
Nachtigall	*Lusciana megarhynchos*	n	b	I	5.000 – 10.000	x	x	x		
Rabenkrähe	*Corvus corone*	n	b	I	120.000 – 150.000	x	x	x		
Ringeltaube	*Columba palumbus*	n	b	I	129.000 – 220.000	x	x	x		
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	n	b	I	196.000 – 240.000	x	x	x		
Singdrossel	*Turdus philomenos*	n	b	II	111.000 – 125.000	-	x	-		
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	n	b	II	178.000 – 203.000	-	x	-		
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	n	b	I	253.000 – 293.000	x	x	x	s.o.	s.o.

1) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu **1V** = Bauzeitenregelung

2) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.